



**Bildungsbegleiter an Hammer Schulen**

**01.01.2019 - 31.12.2020**

**Inhalt:**

**1. Ausgangslage**

1.1. Umsetzung des Projektes seit 2012

1.2. Umsetzung in der neuen Förderphase

1.2.1. Anzahl der geplanten zu erreichenden Kinder und Jugendlichen

1.2.2 Umsetzung des Projektes Bildungsbegleitung – Notwendigkeit der Einrichtung/  
Umsetzung der zusätzlichen Stellen

**2. Ziele im Projekt**

2.1. Strategische Ebene

2.2. Strukturelle Ebene

2.3. Operative Ebene

2.3.1 Operative Ziele – Primarstufe

2.3.2. Operative Ziele – Sekundarstufe I

2.3.3. Operative Ziele – Sekundarstufe I + II ab dem 15. Lebensjahr

2.3.1. Ziele der Primarstufe

2.3.2. Ziele der 5. - 7. Klasse

2.3.3. Ziele ab der 8. Klasse

**3. Aufgaben und Herausforderungen 2019 - 2021**

3.1. Zugewanderte Kinder und Jugendliche

3.2. Schulabsentismus

3.3. YouCard Hamm

3.4. Übergang Schule Beruf – KAOA

3.5. spezialisierte Angebote im Bereich außerschulische Lernförderung

3.5.1. Störungsbilder im Rahmen von Lese- und Rechtschreibschwäche

3.5.2. Grundkompetenzen und Sprache

3.6. Beratungsnotwendigkeiten durch die Änderung im Bereich des Unterhalts-  
vorschussgesetzes

## 1. Ausgangslage

### 1.1. Umsetzung des Projektes seit 2012

Der Bundestag und der Bundesrat haben am 25.02.2011 in Verbindung mit dem Regelsatzgesetz SGB II/SGB XII und der Einführung des Bildungs- und Teilhabepaketes bis zum Jahr 2013 jeweils 400 Millionen Euro bundesweit für „zusätzliche Schulsozialarbeit“ zugesagt.

Bereits in 2013 – nach dem Wegfall der Bundesfinanzierung – wurde durch den Ratsbeschluss 1441/13 die Weiterfinanzierung des Projektes durch den Rat der Stadt bis 2021 beschlossen.

Seit 2015 beteiligt sich das Land NRW mit Mitteln an der Umsetzung des Projektes, somit wird die Umsetzung der „sozialen Arbeit an Schule“ seit 2015 in Hamm durch Landesmittel, kommunale Mittel und Mitteln aus dem SGB II finanziert.

Zielgruppe waren und sind die Kinder und Jugendlichen, die gem. § 28 SGB II anspruchsberechtigt sind. Hierzu zählen: Leistungsempfänger nach dem SGB II und dem 3. Kapitel SGB XII; Bezieher von Kinderzuschlag und Wohngeld sowie Empfänger von Leistungen gem. § 2 und § 3 AsylbLG.

Ziel der Schulsozialarbeit ist im Rahmen des Bildungs- und Teilhabepaketes, nach dem erklärten Willen des Gesetzgebers, ein Teil der präventiven Arbeitsmarkt-, Bildungs- und Sozialpolitik, um die Folgen von Armut – insbesondere Bildungsarmut und soziale Exklusion – zu verhindern.

Die Umsetzung der „sozialen Arbeit an Schule“ über die Mittel des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes NRW wurde in die Verantwortung der Kommunales Jobcenter Hamm AÖR (Jobcenter Hamm) als Träger der Grundsicherung und nicht, wie in anderen Kommunen, direkt an die Schulen gegeben.

In Abgrenzung zur Schulsozialarbeit nach dem Erlass des Landes NRW aus dem Jahr 2008 und um Irritationen vorzubeugen, wurden die Schulsozialarbeiter aus dem Bildungs- und Teilhabepaket in Hamm „**Bildungsbegleiter**“ genannt.

Dies geschah mit folgenden Zielsetzungen:

- Durch die enge Kooperation mit den Bereichen der Leistungsgewährung im Jobcenter Hamm (SGB II) und im Amt für Soziales, Wohnen und Pflege (Rechtskreise Wohngeld, Asylbewerberleistung usw.), wurde die unproblematische Abwicklung der Geld- und Sachmittel sichergestellt.
- Die Bildungsbegleiter sollten – anders als Schulsozialarbeiter – die Beratung und Förderung für die anspruchsberechtigten Kinder und Jugendlichen einzelfallorientiert und in enger Zusammenarbeit mit den Eltern durchführen.

- Zudem sollte die Beratungsleistung in enger Kooperation mit den bereits existenten Angeboten im Sozialraum vernetzt werden.

Schon mit den in 2012 bereitgestellten Bundesmitteln wurden drei Teams entsprechend der unterschiedlichen Beratungs- und Förderungsnotwendigkeiten gebildet:

- Primarstufe 6. - 10. Lebensjahr,
- Sek. I 10. - 14. Lebensjahr,
- Sek. I + II ab dem 15. Lebensjahr

Die Zielgruppe der zu fördernden Schülerinnen und Schüler wurde auf die Gruppe der anspruchsberechtigten Kinder und Jugendlichen nach dem Bildungs- und Teilhabepaket weitestgehend beschränkt.

## **1.2. Umsetzung in der Förderphase 2019 - 2020**

### **1.2.1. Anzahl der geplanten zu erreichenden Kinder und Jugendlichen**

Die Leistungen sollten den Orten des „tatsächlichen Bedarfes“ zukommen – Schulen in Stadtteilen mit besonderen sozialen Anforderungen.

Im Rahmen einer Bestands- und Bedarfsanalyse wurden vor Beginn des Projektes die Schulen in den Sozialräumen ermittelt, die aufgrund ihres Anteils an Schülerinnen und Schülern im SGB II-Leistungsbezug und ihrem Anteil an Migrantinnen und Migranten entsprechende Bedarfe hatten. Da es sich bei den einzurichtenden Stellen um „zusätzliche Angebote“ handeln sollte (siehe auch Arbeitshilfe des Landes NRW), wurden auch bereits bestehende Angebote im Rahmen der Schulsozialarbeit und Angebote der Jugendhilfe/Jugendberufshilfe berücksichtigt.

Somit ergab sich für die Stadt Hamm zu Beginn im Jahr 2012 folgende Verteilung (prioritär wurden die Grund-, Haupt-, Real und Gesamtschulen sowie Gymnasien in den folgenden Stadtbezirken/Sozialräumen berücksichtigt):

- Stadtbezirk Hamm-Mitte einschließlich Hamm-Westen
- Stadtbezirk Hamm-Pelkum
- Stadtbezirk Hamm-Herringen
- Stadtbezirk Hamm-Bockum-Hövel einschließlich Hamm-Norden
- Stadtbezirk Hamm-Heessen

Im letzten Schuljahr sind auch noch die Sozialräume

- Stadtbezirk Hamm-Uentrop

- Stadtbezirk Hamm-Rhynern

als letzte der insgesamt 9 Sozialräume hinzugekommen. Hier ist zum einen der Anteil an Kinder und Jugendlichen im Bereich Wohngeld gestiegen, zum anderen hat die dezentrale Unterbringung der Zugewanderten und Flüchtlinge durch die Stadt Hamm in diesen Sozialräumen für eine Erhöhung der anspruchsberechtigten Kinder geführt.

Der Bedarf an den Schulen wird regelmäßig erhoben und aktualisiert, um auf wechselnde Herausforderungen – z. B. Veränderungen in der Schullandschaft – zeitnah reagieren zu können.

Grundsätzlich anspruchsberechtigt nach § 28 ff. SGB II sind geschätzte 9.500 Kinder und Jugendliche in der Stadt Hamm. Die Zahl der Kinder und Jugendlichen im SGB II beläuft sich dabei auf 5.900, die aus den anderen Rechtskreisen auf ca. 3.500.

Hierbei sind sowohl die Zahlen im Bereich Asylbewerberleistungsgesetz wie erwartet in den letzten beiden Jahren gestiegen, als auch die Zahl derjenigen, die vom Rechtskreis Asylbewerberleistungsgesetz in das SGB II gewechselt sind.

Die Zahlen im Bereich Wohngeld/Kinderzuschlag sind nur zu schätzen bzw. mit anderen Kommunen der gleichen Größe zu vergleichen.

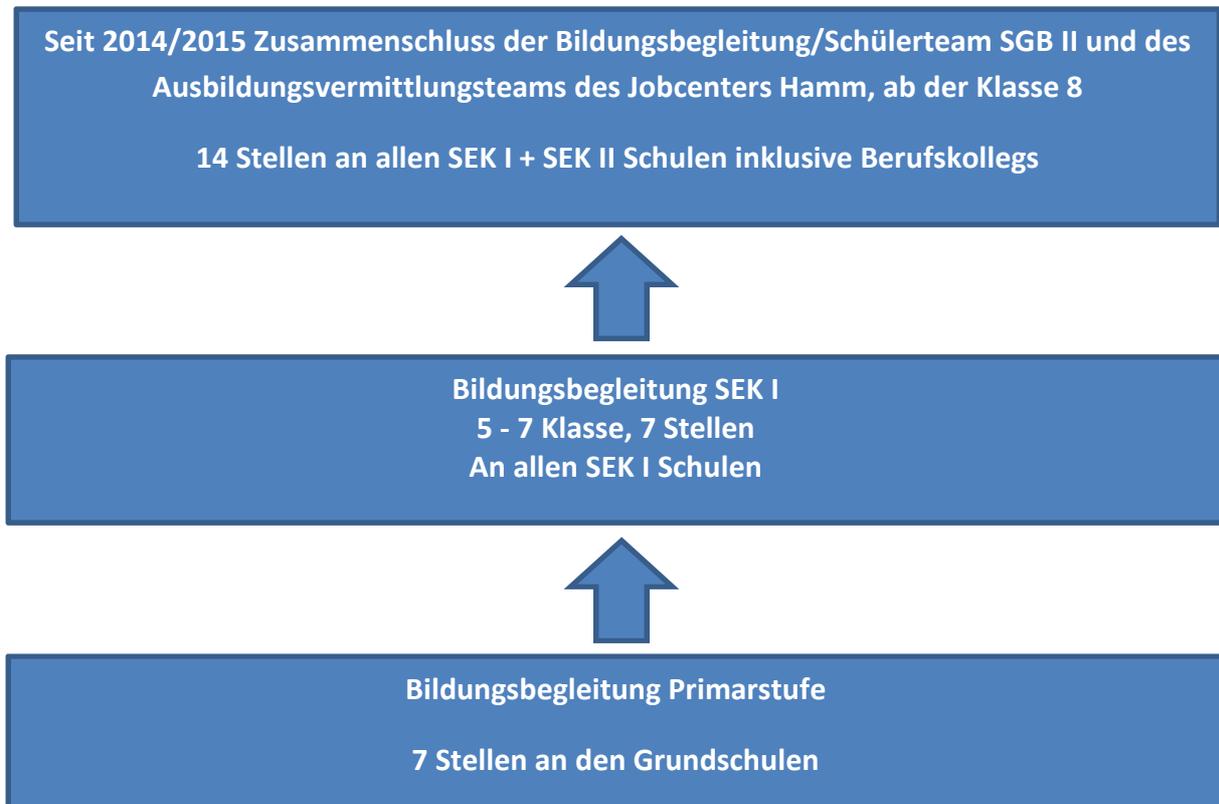
Die ursprünglichen Aufgaben in Bezug auf Beantragung und Beanspruchung der Leistungen im § 28 SGB II (Hinwirkungsgebot) konnten in der Stadt Hamm frühzeitig durch die Nutzung von Allgemein- und Globalanträgen, sowie durch die Einführung der YoucardHamm – einem elektronischen Abrechnungssystem – reduziert werden.

Um aber – neben der Sicherstellung der Inanspruchnahme der Teilleistungen nach § 28 SGB II – auch Bildungsbenachteiligungen ausgleichen zu können und Bildungsbiografien aktiv mitgestalten zu können werden Bildungsbegleiter eingesetzt.

Um die Bildungsbenachteiligungen der Kinder und Jugendlichen aus einkommensschwachen und ggf. dadurch auch aus bildungsfernen Schichten gezielt ausgleichen zu können, hat sich der Fallschlüssel von max. 1:100 im Bereich der aktiven Fälle bewährt.

Zudem werden Kinder und Jugendliche nicht ständig über einen längeren Prozess in gleicher Intensität beraten. Vielmehr gestalten sich die Prozesse im Sinne eines rollierenden Systems, so dass in den vergangenen Jahren in der Regel jeweils in beiden Teams Primarstufe und ab der 5. - 7. Klasse in der Bildungsbegleitung jeweils ca. 1.200 Kinder durch sieben Mitarbeiter/innen pro Team per anno beraten und begleitet wurden. Das Team ab der 8. Klasse berät mit einem Fallschlüssel von 1:120 und berät mit 13 Mitarbeiter/innen 1500 Jugendliche, die per Definition noch Schüler sind bzw. ein Jahr nach dem Schulentlassjahr.

Dies ist möglich, da die zusätzlichen Stellen des Landes durch weitere kommunale Mittel und Mittel aus dem SGB II aufgestockt wurden.



Hierbei ist zu beachten, dass jährlich zu Schuljahresbeginn ca. 450 - 500 Kinder in der Primarstufe hinzukommen – echte Neuzugänge. Gleichzeitig werden ca. 350 - 400 Kinder, die nach der 4. Klasse weiter Begleitung und Förderung bedürfen, auf die Bildungsbegleiter der 5. - 7. Klasse umgeschlüsselt.

Im Team 5. - 7. Klasse werden, zusätzlich zu Neuzugängen aus der Primarstufe, ebenfalls Neuzugänge in Höhe von 400 - 550 Kinder und Jugendliche aufgenommen, wenn sich unterjährig ein Förderbedarf – z.B. im Fall einer außerschulischen Lernförderung - ergibt. Gleichzeitig werden die Jugendlichen ab der 8. Klasse auf das nächste Team umgeschlüsselt.

Ist der Förderbedarf aktuell nicht mehr gegeben, weil z.B. das Ziel des Wechsels in eine höherwertige Schulform erreicht wurde, werden Kinder/Jugendliche „inaktiv“ – sie bleiben grundsätzlich anspruchsberechtigt und haben einen Ansprechpartner/Bildungsbegleiter an der Schule – aber die Beratungsdichte/Häufigkeit ist reduziert.

Die Bildungsbegleiter sind mittlerweile in den Schulen etabliert und ein fester Bestandteil des Kollegiums und der externen Hilfeangebote im Schulsystem. Wenn ein Beratungsbedarf durch Lehrer oder Eltern erkannt wird, kommen diese proaktiv in die Sprechstunden in den Schulen oder bitten um einen Beratungstermin im Büro des Bildungsbegleiters im Jobcenter Hamm. An den Kennenlern-Nachmittagen, den ersten Schultagen in der Grundschule (1.

Klasse) und an den weiterführenden Schulen (5. Klasse) sind sie dabei, um Eltern schon einmal kennenzulernen und ihre Förderangebote vorzustellen. Ebenso sind sie ab der 8. Klasse fester Bestandteil der Teams, die im Rahmen von KAOA NRW den Übergang Schule – Beruf begleiten.

Sie nehmen Teil an Fallbesprechungen und Lehrerkonferenzen teil, sie sind den anderen Netzwerkpartnern und Stadtämtern bekannt und arbeiten eng z. B. mit den Teams der Familienhilfe, den Erziehungsberatungsstellen, dem schulpsychologischen Dienst, dem Gesundheitsamt, der Bundesagentur für Arbeit usw. zusammen.

### **1.2.2. Umsetzung des Projektes Bildungsbegleitung – Notwendigkeit der Einrichtung/ Umsetzung der zusätzlichen Stellen**

Die soziale Arbeit an Schulen – im Unterschied zur Schulsozialarbeit nach Landesrecht – soll u.a. dazu dienen

- die Folgen wirtschaftlicher Armut insbesondere Bildungsarmut und die damit häufig verbundene Exklusion abzubauen
- und arbeitsmarktliche und gesellschaftliche Integration durch Bildung zu erzielen.

Diese strategischen Ziele des Landes können nur durch die beantragten zusätzlichen Bildungs- und Teilhabeberaterinnen erreicht werden.

Um die Bildungsbenachteiligungen der Kinder und Jugendlichen aus einkommensschwachen und ggf. dadurch auch aus bildungsfernen Bevölkerungsgruppen gezielt ausgleichen zu können, ist der Einsatz der zusätzlichen Mitarbeiter unabdingbar. Sie beraten nicht nur hinsichtlich der materiellen Hilfen, um die Armut von Kindern und Jugendlichen in schulischen Kontexten zu mindern. Ebenso versuchen sie vor allem durch die außerschulische Lernförderung und die Beratung bzgl. der Angebote der sozio-kulturellen Teilhabe Bildungsbiografien erfolgreich zu gestalten und gesellschaftliche Teilhabe zu ermöglichen.

Zudem halten sie niedrigschwellige Beratungsangebote an den Schulen und im Sozialraum vor und initiieren entsprechend den jeweiligen Bedarfen zusätzliche Angebote zur Förderung der Kinder und Jugendlichen.

Die Stadt Hamm ist außerdem im Rahmen der Zuwanderung aus Süd-Osteuropa in den letzten beiden Jahren, neben Duisburg und Dortmund, eine der am meisten betroffenen Kommunen. Um auch mit diesen Familien und ihren Kindern die Integration in Gesellschaft und das Bildungssystem zielführend gestalten zu können, sind die Bildungsbegleiter notwendig.

Seit 2015 sind zudem die Zahlen im Bereich/Rechtskreis Asylbewerberleistungsgesetz gestiegen. Die beantragte Zahl von Mitarbeiter/innen kann den steigenden Fallzahlen nur

unzureichend gerecht werden. Aus diesem Grund werden die Mittel des Landes mit kommunalen Mitteln und Mitteln aus dem SGB II ergänzt.

Die Bildungsbegleiter arbeiten mit der Methode Fallmanagement – gezielte Ansteuerung und Begleitung von Einzelfällen zu weiteren Hilfen und Förderangeboten, bzw. Initiierung derselben.

Durch die wachsende Zahl der Zuwanderer/Asylbewerber kam und kommt es weiterhin zu einem starken Anstieg der prinzipiell anspruchsberechtigten Kinder und Jugendlichen. Um eine Gettoisierung der neuen Bevölkerungsgruppen in bestimmten Sozialräumen zu vermeiden, verfolgt die Stadt Hamm das Prinzip der dezentralen Unterbringung. Dies führte und führt vor allem im Primarbereich zu neuen Bedarfen an den Grundschulen, die zuvor sehr wenige anspruchsberechtigte Kinder hatten.

An den weiterführenden Schulen inklusive der Berufskollegs (SEK I + SEK II) wurden neue Klassen speziell für Seiteneinsteiger bzw. an allen drei Berufskollegs sog. „Internationale Förderklassen“ für Seiteneinsteiger eingerichtet. Somit kam es an den weiterführenden Schulen ebenfalls zu einem größerem Beratungs- und Unterstützungsbedarf.

Aus diesem Grund wurden im Schuljahr 2014/2015 die Teams der Ausbildungsvermittlung und der Bildungsbegleitung ab der 8. Klasse organisatorisch zusammengeführt, um hier die Übergänge Schule – Beruf erfolgreich unterstützen zu können.

Um die steigende Zahl der anspruchsberechtigten Kinder und Jugendlichen im Schuljahr 2015/2016 weiterhin adäquat beraten und fördern zu können, wurden die Teams der Klassen 1. - 4. Klasse (Primarstufe) und 5. - 7. Klasse (SEK I) um jeweils eine Stelle aus kommunalen Mitteln ergänzt.

Im Schuljahr 2017/2018 wurden Bildungsbegleiter an insgesamt 45 von 55 Hammer Schulen eingesetzt.

- 24 Grundschulen,
- fünf Hauptschulen,
- fünf Realschulen,
- fünf Gymnasien,
- zwei Gesamtschulen und einer Sekundarschule

Zusätzlich ist das Team der Ausbildungsvermittler/Bildungsbegleiter noch an drei Berufskollegs in Hamm tätig.

Dies führte zu einer Erweiterung der ursprünglich in 2012 und 2015 vorgesehenen Schulen und zu einer Veränderung in den Präsenzzeiten der jeweiligen Bildungsbegleiter. Jeder Bildungsbegleiter ist dabei für 2 - 3 Schulen zuständig. Lediglich auf Grund der hohen Zahl

der Anspruchsberechtigten ist jeweils nur ein Bildungsbegleiter für jeweils ein Berufskolleg zuständig.

Unterschieden werden:

- Schulen mit regelmäßigen Präsenzzeiten und Beratungs- und Förderangeboten
- Schulen mit einem festen Ansprechpartner und regelmäßigen wöchentlichen Sprechstunden
- Schulen mit einem festen Ansprechpartner und 14-tägigen oder monatlichen Präsenzzeiten
- Zusätzlich werden ca. 200 Kinder und Jugendlichen aus Hamm, die Schulen außerhalb von Hamm besuchen, beraten und unterstützt

## **2. Ziele im Projekt**

### **2.1. Strategische Ebene**

Schon zu Beginn des Projektes Bildungsbegleitung der Stadt Hamm war es das strategische Ziel des Projektes die Entwicklungschancen für Kinder und Jugendliche in Hamm und damit die Chancen zum Nutzen persönlicher Potenziale zur erfolgreichen Integration in Bildung.

Ebenfalls wurden die Ziele des Landes NRW zur Förderung der sozialen Arbeit an Schulen berücksichtigt. Es sollen:

- die Leistungen nach § 28 SGB II bzw. § 6b BKGG vermittelt werden,
- gesellschaftliche und arbeitmarktliche Integration durch Bildung erfolgen,
- Bildungsarmut und soziale Exklusion vermieden bzw. verringert werden.

Darüber hinaus können weitere Aufgaben übernommen werden, die den mit dem Landesprogramm verknüpften präventiven Ansatz unterstützen, z. B.:

- Mitwirkung bei der Entwicklung, Umsetzung und Evaluation von systemisch angelegten Förderkonzepten und Angeboten zur Vorbeugung, Vermeidung und Bewältigung von Lernschwierigkeiten, Lernstörungen und Verhaltensstörungen sowie zu besonderen Begabungen.
- Sozialpädagogische Hilfen für Schülerinnen und Schüler, in der Regel in Form offener Freizeitangebote oder Projektarbeit.
- In Einzelfällen spezielle Hilfen für Kinder, Jugendliche und deren Familien in Kooperation mit dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe und mit anderen auf dem Gebiet der Kinder- und Jugendhilfe tätigen Trägern.

Gerade für Kinder und Jugendliche aus einkommensschwachen Familien sollte durch Beratung, individuelle Förderung und die Hinführung/Unterstützung bei der Nutzung der Leistungen aus dem Bildungs- und Teilhabepaket mehr Chancengerechtigkeit erreicht werden. Zusätzlich sollten die Eltern in ihrer Erziehungskompetenz gestärkt und unterstützt werden. Grundsätzlich anspruchsberechtigt nach § 28 ff. SGB II sind geschätzt zurzeit ca. 9.500 Kinder und Jugendliche in der Stadt Hamm. Die Zahlen im Bereich Wohngeld/ Kinderzuschlag sind nur zu schätzen bzw. mit anderen Kommunen der gleichen Größe zu vergleichen.

Die originären Aufgaben in Bezug auf Beantragung und Beanspruchung der Leistungen im § 28 SGB II (Hinwirkungsgebot) konnten in der Stadt Hamm frühzeitig durch die Nutzung von Allgemein- und Globalanträgen und die Einführung der YouCard Hamm – einem elektronischen Abrechnungssystem – reduziert werden. Zurzeit sind für 91,4 Prozent aller anspruchsberechtigten Kinder und Jugendlichen Leistungen auf die die YouCard Hamm aufgebucht worden

Die anderen Ziele/Aufgaben, die durch die Landesförderung angeregt werden sollen durch die operativen Ziele (siehe Punkt 2.3. ff.) erreicht werden. Hier vor allem durch die Zusammenarbeit mit den Netzwerkpartnern im Sozialraum und an den Schulen.

## **2.2. Strukturelle Ebene**

Um die Ziele zu verwirklichen, war die flächendeckende Implementierung eines Systems der Bildungsbegleitung für besonders Benachteiligte im Sinne des Bildungs- und Teilhabepaketes in der Primar- und Sekundarstufe notwendig. Diese ist bereits mit der Umsetzung des Bundesprogramms seit 2012 erfolgt. Zusätzlich erfolgte die enge Vernetzung mit den Angeboten und Einrichtungen im Sozialraum im Rahmen der Umsetzung des Landesprogrammes „Kein Kind zurücklassen“ (KeKiz) – jetzt Kommunale Präventionsketten. So ist das Jobcenter Hamm sowohl Teil der Steuerungsgruppe im KeKiz/Kommunale Präventionsketten, als auch Bestandteil der Geschäftsführung. In den Sozialräumen arbeiten die Bildungsbegleiter an den Schulen eng mit den Präventionskoordinatoren zusammen, um sowohl Projekte an und mit Schulen als auch Elternbildungsangebote zu initiieren und umzusetzen.

Die Bildungsbegleiter sind neben den Schulsozialarbeitern des Landes und der Kommune fester Bestandteil des Beratungs- und Unterstützungssystems in der Schule und im Sozialraum. Sie stellen das Bindeglied zwischen Jugendhilfe und Schulsozialarbeit dar und sind Ansprechpartner für die Familienhilfe und andere Beratungseinrichtungen.

In 2016 wurde im Zuge der Umsetzung des kommunalen Integrationskonzeptes ein sog. Flüchtlingsfallmanagement aufgebaut. In enger Kooperation mit den Bildungsbegleitern werden hier zugewanderte Familien dabei unterstützt, passgenaue Schulen zu finden. Vorrangiges Ziel der Bildungsbegleitung ist dabei durch intensive Nutzung der außerschulischen Lernförderung den Spracherwerb zu fördern und die Beschulung in Regelklassen zu ermöglichen.

### **2.3. Operative Ebene**

Die Ziele auf der operativen Ebene gestalten sich – abhängig von den Altersgruppen – unterschiedlich. In der Umsetzung und Methodik zur Zielerreichung gilt jedoch immer die Maxime der Förderung und Dokumentation des Einzelfalls.

Um aber auch Bildungsbenachteiligungen ausgleichen zu können und Bildungsbiografien aktiv mitgestalten zu können wurden Bildungsbegleiter – Sozialarbeiter an Schulen – eingesetzt.

#### **2.3.1 Operative Ziele – Primarstufe**

1. Hinführung zu Angeboten des Bildungs- und Teilhabepaketes für alle Anspruchsberechtigten.
2. Förderplanung für alle Teilnehmenden.
3. Erfolgreiche Übergänge zu weiterführenden Schulen, entsprechend den individuellen Möglichkeiten eines jeden Kindes.
4. Implementierung und Umsetzung von Angeboten zur:
  - Stärkung sozialer Kompetenzen
  - Entwicklung adäquater Lernstrategien
  - Entwicklung körperlicher Fitness und Mobilität
  - Entfaltung besonderer Begabung
5. Implementierung einzelfallbezogener Elternarbeit in das Beratungssystem der beteiligten Schulen, Vermittlung bzw. Schaffung von Elternbildungsangeboten, die sich an dem Informationsbedarf der Eltern richten.

#### **2.3.2. Operative Ziele – Sekundarstufe I**

1. Förderplanung für alle Teilnehmenden.
2. Hinführung zu Angeboten des Bildungs- und Teilhabepaketes für alle Anspruchsberechtigten.
3. Senkung der Schulmüdigkeit bei begleiteten Schüler/innen
4. Implementierung und Umsetzung von Angeboten zur:
  - Stärkung sozialer Kompetenzen
  - Entwicklung adäquater Lernstrategien
  - Entwicklung körperlicher Fitness und Mobilität

- Entfaltung besonderer Begabung

5. Implementierung einzelfallbezogener Elternarbeit in das Beratungssystem der beteiligten Schule, Vermittlung bzw. Schaffung von Elternbildungsangeboten, die sich an dem Informationsbedarf der Eltern richten.

### **2.3.3. Operative Ziele – Sekundarstufe I + II ab dem 15. Lebensjahr**

1. Hinführung zu Angeboten des Bildungs- und Teilhabepaketes für alle Teilnahmeberechtigten.
2. Förderplanung für alle Teilnehmenden.
3. Implementierung einzelfallbezogener Elternarbeit in das Beratungssystem der beteiligten Schulen.
4. Vermittlung bzw. Schaffung von Elternbildungsangeboten, die sich an dem Informationsbedarf der Eltern richten.
5. Erreichung des Abschlusses einer allgemeinbildenden Schule bei 80 Prozent der begleiteten Kinder und Jugendlichen.
6. Senkung der Schulmüdigkeit bei begleiteten Schüler/innen.
7. Implementierung und Umsetzung von Angeboten zur:
  - Stärkung sozialer Kompetenzen
  - Entwicklung adäquater Lernstrategien
  - Entwicklung körperlicher Fitness und Mobilität
  - Entfaltung besonderer Begabung
  - Beruflichen Orientierung
8. Begleitung der Übergänge/Entwicklung einer qualifizierten Anschlussperspektive für 100 Prozent der Teilnehmenden unter Beachtung der im Förderplanverfahren festgelegten Ziele. Eine qualifizierte Anschlussperspektive ist hierbei:
  - der Übergang in eine duale oder schulische Ausbildung
  - der weiterführende Schulbesuch zur Erreichung eines höherwertigen Schulabschlusses
  - oder die Einmündung in ein Studium

### **3. Aufgaben und Herausforderungen 2019 - 2021**

#### **3.1. Zugewanderte Kinder und Jugendliche**

Die Zahl der geflüchteten Kinder und Jugendlichen steigt nicht im gleichen Maße wie in den Jahren zuvor, trotzdem kommen, z.B. im Rahmen der Familienzusammenführung, weiterhin zugewanderte Kinder und Jugendliche nach Hamm. Zudem ist der Integrationsprozess der bereits in Hamm Lebenden noch nicht abgeschlossen. Eine der größten Herausforderungen ist dabei die Sicherstellung der Leistungen, durch die Rechtskreiswechsel nach Klärung des Aufenthaltsstatus. So sind alleine im ersten Halbjahr 2017 ca. 2000 Menschen aus dem Rechtskreis Asylbewerberleistungsgesetz in den Rechtskreis SGB II gewechselt. Das erforderte nochmalige Unterstützung bei der Beantragung der Leistungen – sowohl der SGB II Leistungen, als auch der Leistungen nach § 28 SGB II.

Zudem ist die Stadt Hamm eine der Kommunen, die vom „Zuzug im Rahmen der Freizügigkeit in der EU“ besonders betroffen ist. Da die Zuwanderer häufig keinen oder nur einen kurzen Anspruch auf Leistungen nach dem SGB II haben, gilt es hier sowohl die Kinder und Jugendlichen als auch die Anbieter der Leistungen nach § 28 SGB II bei der Suche nach alternativen Unterstützungsleistungen/Förderangeboten zu beraten.

Neben zusätzlichen Sprachförderangeboten (siehe auch Erlass des MAIS/Land NRW aus 2016) über die außerschulische Lernförderung nach § 28 SGB II ist hier vor allem die Beratung der Eltern über das System der schulischen und beruflichen Bildung eine Herausforderung.

Häufige Beratungsinhalte sind dabei die Schulpflicht in Deutschland und die Notwendigkeit von formalen Abschlüssen, um eine Integration in den Arbeits- und Ausbildungsmarkt zu ermöglichen.

#### **3.2. Schulabsentismus**

Die Zahl der schulabsenten Schüler und Schülerinnen (SuS) ist sowohl in der Gruppe der anspruchsberechtigten Kinder und Jugendlichen nach BuT (§ 28 SGB II) als auch außerhalb dieser Zielgruppe angestiegen. Ein Ziel der Bildungsbegleitung war und ist es, die Fehlzeiten auf unter 30 Stunden im Schuljahr zu reduzieren. Da die Eltern häufig nicht auf Einladungen in die Schule oder in das Jobcenter Hamm reagierten bzw. reagieren, sind Hausbesuche das Mittel der Wahl, damit hier der regelmäßige Schulbesuch gewährleistet werden kann.

Dabei arbeiten die Bildungsbegleiter eng mit dem Flüchtlingsfallmanagement, der Beratungsstelle ABRA für Zugewanderte aber auch mit den zuständigen Angeboten/Projekten (Schulsozialarbeit, Return, Caritas Jugendwerkstatt usw.) im Rahmen des SGB VIII zusammen.

Ebenso wurde bereits im Schuljahr 2016/2017 in den beiden Arbeitsgruppen Primarstufe und SEK II im Rahmen von „Kein Kind zurücklassen“ (Kekiz)/Kommunale Präventionsketten ein Handlungsleitfaden „Schulabsentismus“ für alle Schulen und weiter am Prozess beteiligten Netzwerkpartner entwickelt. Die Projektleitung Bildungsbegleitung ist Mitglied in der AG Grundschule und leitet die AG SEK I + II und war somit an der Entwicklung beteiligt. Dieser Leitfaden soll ab dem Schuljahr 2018/2019 mit allen am Prozess beteiligten umgesetzt werden.

Ziel der intensiven Beratung ist zum einen die erfolgreiche Rückführung in das Regelschulsystem oder die Beratung hinsichtlich der Möglichkeiten externe Schulabschlüsse zu erwerben.

Zusätzlich werden weitere Kooperationen und Projekte initiiert. Die Bildungsbegleiter sind über die Gesamtprojektleitung in beiden Arbeitsgruppen vertreten.

### **3.3. YouCard Hamm**

Schon seit 2013 wurde durch die Stadt das elektronische Abrechnungssystem „YouCard Hamm“ eingeführt. Durch die Möglichkeit die Bildungs- und Teilhabeleistungen mit Global-/Allgemeinanträgen zu beantragen, werden automatisch mit der Bewilligung der „primären Geldleistung“ (Wohngeld, SGB II usw.) die Leistungen über die YouCard Hamm bewilligt. Neben dem Schulbedarf, der direkt von den jeweiligen Leistungssachbearbeitern überwiesen wird, wurden bisher nur die Leistungen Mittagessen, eintägige Klassenfahrten und der Beitrag für die sozio-kulturelle Teilhabe über die Karte abgerechnet.

Ab dem Schuljahr 2018/2019 werden nun auch die mehrtägigen Klassenfahrten über die YouCard Hamm abgerechnet. In der Übergangszeit werden die Bildungsbegleiter sowohl den Eltern als auch den Schulsekretariaten weiterhin unterstützend zur Seite stehen. Erfahrungsgemäß werden sich die Beratungsbedarfe verringern, so werden weitere Ressourcen für die Beratungsleistungen der Eltern und Kinder durch die Bildungsbegleiter freigesetzt. Diese waren in der Vergangenheit häufig mit der Erfüllung der schriftlichen Antragsanforderungen im Bereich der mehrtägigen Klassenfahrten beschäftigt.

### **3.4. Übergang Schule Beruf – KAoA**

Trotz zahlreicher Aktivitäten und Projekte auf Bundes- und Landesebene im Bereich „Übergang Schule in den Beruf/Studium“, bedarf es weiterer Bemühungen/Anstrengungen aller am Prozess Beteiligter, um hier die Chancen der Jugendlichen auf eine nachhaltige Integration in den Arbeitsmarkt erfolgreich zu gestalten. Zusammen mit der Kommunalen Koordinierung Hamm im Landesprogramm „Kein Abschluss ohne Anschluss“ (KAoA) werden die Bildungsbegleiter/Ausbildungsvermittler des Kommunalen Jobcenters an und mit den weiterführenden Schulen Kompetenzteams „Übergang Schule Beruf“ einrichten.

Ziel ist es hierbei, dass alle in diesem Zusammenhang tätigen

- Bildungsbegleiter/innen / Ausbildungsvermittler/innen (Kommunales Jobcenter)
- Berufsberater/innen (Agentur für Arbeit)
- Berufseinstiegsbegleiter/innen (Agentur für Arbeit)
- Schulsozialarbeiter/innen
- weitere Fachkräfte
- StuBos/Lehrkräfte

enger kooperieren, um z. B. doppelte Beratung zu vermeiden und sicherzustellen, dass auch wirklich jeder SuS beraten wird. Der Aufbau von festen Strukturen innerhalb eines Beraterteams und die Entwicklung von gemeinsamen Handlungsstrategien sollen ebenfalls dazu dienen, die Beratungsleistungen zu optimieren und gemeinsame Aktivitäten zur beruflichen Orientierung zu planen. Letztlich mit dem Ziel, das die anspruchsberechtigten SuS in eine qualifizierte Anschlussperspektive einmünden (duale oder schulische Ausbildung oder Studium.)

### **3.5. spezialisierte Angebote im Bereich außerschulische Lernförderung**

#### **3.5.1. Störungsbilder im Rahmen von Lese- und Rechtschreibschwäche**

In den letzten Jahren wurde mehr als deutlich, dass ca. 80 Prozent der bewilligten Förderungen im Bereich der außerschulischen Lernförderung das Fach „Deutsch“ zum Inhalt hatten. Bei der schuljährlichen Evaluation wurde allerdings auch häufig festgestellt, dass ein Teil dieser Förderungen nicht erfolgreich war, weil die Angebote nicht „geeignet“ waren. Unter anderem für Kinder und Jugendliche die Störungsbilder im Rahmen von Lese- und Rechtschreibschwäche aufwiesen, waren die Anbieter und die Methoden ungeeignet, um die gewünschten Erfolge zu erzielen. Hier wurde im Schuljahr 2017/2018 in enger Kooperation mit den Erziehungsberatungsstellen der Stadt Hamm spezialisierte Angebote entwickelt. Dabei ist im Vorfeld noch ein einheitliches Verfahren zwischen den Verantwortlichen im Bereich SGB VIII und der Bildungsbegleitung festgelegt worden, das sicher stellt, dass tatsächlich keine seelische Behinderung nach dem SGB VIII vorliegt und somit die außerschulische Lernförderung nach SGB II eingesetzt werden kann.

In einem nächsten Schritt werden geeignete Anbieter der außerschulischen Lernförderung in Kooperation mit der Erziehungsberatungsstelle weitergebildet, um die Lernförderung erfolgreich durchführen zu können.

Im Rahmen des schuljährlichen Controlling der Ergebnisse im Bereich Bildungsbegleitung müssen dann auch noch Kriterien und Messinstrumente/Einschätzungsbögen entworfen werden, damit festgestellt werden kann, ob eine Lernförderung erfolgreich war oder nicht.

### **3.5.2. Grundkompetenzen und Sprache**

In den Schuljahren 2016/2017 und 2017/2018 hat die Zahl der Kinder zugenommen, die zunehmend nicht mehr über die erforderlichen Grundkompetenzen im Bereich Sprache und soziale Kompetenzen verfügen. So konnte im Bereich der Primarstufe (1 + 2 Klasse) festgestellt werden, dass Kinder (mit und ohne Migrationshintergrund) zunehmend nicht über die notwendigen sprachlichen Kompetenzen verfügen. Zudem fehlen ihnen die notwendigen Fähigkeiten/Kompetenzen, um dem Unterricht konzentriert zu folgen und z.B. das motorische Geschick einen Stift oder eine Schere zu halten.

Die Gründe dafür sind vielfältig:

- unregelmäßiger oder kein Besuch einer KITA
- Bildungsferne Elternhäuser, die nicht über die notwendigen Erziehungskompetenzen verfügen
- Wegfall der Vorschulkindergärten zugunsten einer bis zu 3jährigen Schuleingangs-phase
- durch die UN-Behindertenkonvention ist kein Kind „nicht schulreif“, darum kann auch kein Kind zurückgestellt werden und noch ein weiteres Jahr in der KITA verbringen
- Lehremangel, zu große Klassen usw.

Häufig bedeutet die fehlende „Schulreife“, dass die Kinder im ersten oder zweiten Schulbesuchsjahr zurückgestellt werden – dann aber schon die erste „Versagens-Erfahrung“ gemacht haben. Um hier einen guten Start schon zu Beginn der Schulkarriere zu unterstützen, soll in zunächst 10 Grundschulen in besonders belasteten Sozialräumen ein Pilotprojekt im Rahmen der außerschulischen Lernförderung starten. Ziel ist es, die erforderlichen Grundkompetenzen im sprachlichen und sozialen Bereich über das gesamte erste Schuljahr zu erwerben. Ausführende werden anerkannte Träger der Jugendhilfe sein, die sich als Lernanbieter gem. § 28 Abs. 5 SGB II haben akkreditieren lassen.

Weiterhin ist geplant ein vergleichbares Projekt für die 5 + 6 Klassen an den weiterführenden Schulen – hier zunächst an 3 - 5 Realschulen einzurichten. Neben der Sprachkompetenz „Deutsch“ wird hier die Sprachkompetenz „Englisch“ eine große Rolle spielen, da hier die Kinder aus unterschiedlichen Grundschulen mit unterschiedlichen Kenntnissen zusammenkommen. Um hier für Chancengerechtigkeit, gerade für BuT - anspruchsberechtigte Kinder aus bildungsfernen Haushalten zu sorgen, sollen hier ebenfalls über das gesamte Schuljahr hinweg intensive Förderangebote durch anerkannte Träger der Jugendhilfe (die sich auch als Anbieter der außerschulischen Lernförderung gem. § 28 Abs. 5 SGB II haben akkreditieren lassen) vorgehalten werden.

Ein weiteres Thema ist hier im Rahmen der zu erwerbenden sozialen Kompetenzen, Lerntechniken und selbstorganisiertes Lernen.

### **3.6. Beratungsnotwendigkeiten durch die Änderung im Bereich des Unterhaltsvorschussgesetzes**

Durch die Änderung des Unterhaltsvorschussgesetzes werden zahlreiche bisher anspruchsberechtigte Kinder und Jugendliche aus dem SGB II-Leistungsbezug fallen. Hier ist die intensive Beratung zur Antragstellung im Bereich Wohngeld eine neue Aufgabe, die gemeinsam von den Mitarbeitern der Grundsicherung und den Bildungsbegleitern wahrgenommen wird. Ziel ist es, dass alle von der neuen Regelung betroffenen Kinder und Jugendlichen einen fortlaufenden Anspruch nach § 28 SGB II haben.

#### **Impressum**

Herausgeber:  
Kommunales Jobcenter Hamm AöR  
Projektleitung  
Lydia Schillner

Stand: Dezember 2018